

Amtliche Bekanntmachung
Ortsteilratswahlen in den Ortsteilen Finsterbergen und Ernstroda
der Stadt Friedrichroda

1. In der Stadt Friedrichroda sind am 26. Mai 2024 in den Ortsteilen

Finsterbergen	8
Ernstroda	6

Mitglieder des Ortsteilrates (Ortsteilratsmitglieder) in geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Friedrichroda in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu wählen. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Wahlraum für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteil Finsterbergen befindet sich im Gasthof „Zur Linde“, Rennsteigstraße 30.

Der Wahlraum für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteil Ernstroda befindet sich im Kultursaal, Schönauer Straße 7a.

In den Einladungen-Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht auf Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder in den jeweiligen Ortsteil zu wählen sind, das sind im Ortsteil Finsterbergen 8 und im Ortsteil Ernstroda 6 Stimmen.

Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können ihre jeweiligen Stimmen auf die Bewerber verteilen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügen wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen Beruf und Anschrift oder sonst eindeutig bezeichnender Weise

eintragen. Insgesamt, also durch Kennzeichnung einer entsprechenden Anzahl von Bewerbern oder durch Streichung und gegebenenfalls Hinzufügen weiterer wählbaren Personen, darf die Zahl der jeweils im Ortsteil zu wählenden weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates nicht überschritten werden.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

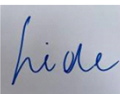
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2024 um 10.00 Uhr bis voraussichtlich 13.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Friedrichroda, den 10.05.2024

24.04.2024

X 

Siede
Stadtwahlleiterin
Signiert von: 1081934643